



Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist



Hinterlegt bet der Kanziel des Unternehmensgerichte EUPEN

22. Feb. 2019

iA/

der Greffier Kanzlei

Unternehmenshr: 0791 475, 706

MONITEUR BELGE

Name der Vereinigung / Stiftung / Organismen

(ausgeschrieben): KRT - KELLER RACING TEAM

0 8 -03- 2019

(abgekürzt): KRT - RACING

BELGISCH STAATSBLAD

Rechtsform: VOG - VEREINIGUNG OHNE GEWINNERZIELUNG

Sitz: SCHÖNBERG, MANDERFELDER STR. 28 - B-4782 ST.VITH

Gegenstand

der Urkunde: GRÜNDUNG EINER VOG

SATZUNG DER VOG "KRT - KELLER RACING TEAM"

Die erschienenen Gründungsmitglieder:

- Roland Keller, Schönberg, Manderfelder Straße 28 4782 St.Vith
- Jan Keller, Schönberg, Dorfberg 11 4782 St. Vith
- Mike Keller, Schönberg, Dorfberg 11 4782 St. Vith
- Liv Keller, Schönberg, Manderfelder Straße 28 4782 St Vith
- Tom Duckers, Amelscheid 20 4780 St. Vith

vereinbaren eine Vereinigung ohne Gewinnzielungsabsicht gemäß Gesetz vom 27. Juni 1921 zu gründen. Sie legen die Satzung wie folgt fest:

KAPITEL I - BEZEICHNUNG, SITZ, ZIELSETZUNG, DAUER

ARTIKEL 1: BEZEICHNUNG

Die Vereinigung führt den Namen "KRT - KELLER RACING TEAM"

ARTIKEL 2: SITZ

- 1) Die Vereinigung hat ihren Sitz in: Schönberg, Manderfelder Straße 28 4782 St. Vith
- 2) Die Vereinigung untersteht dem Gerichtsbezirk Eupen

ARTIKEL 3: ZWECK

Zweck der Vereinigung ist die Förderung von Motorsportpiloten, Förderung von Nachwuchsfahrern, Organisation der Rennsportveranstaltungen, logistische Unterstützung bei Motorsportveranstaltungen.

ARTIKEL 4: DAUER

Die Vereinigung wird für eine unbestimmte Dauer gegründet.

KAPITEL II - MITGLIEDER

ARTIKEL 5: MITGLIEDER

Die Vereinigung besteht ausschließlich aus ordentlichen Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Sie darf jedoch nicht weniger als drei betragen. Die ersten Mitglieder sind die unterzeichneten Gründungsmitglieder.

Mitglieder: Roland Keller, Jan Keller, Mike Keller, Liv Keller, Tom Duckers.

ARTIKEL 6: ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss der Generalversammlung.

ARTIKEL 7: ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- Durch Tod
- Durch Austritt. Dieser hat durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Verwaltungsrat zu erfolgen.
- Durch Ausschluss. Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit seinen Beiträgen in Verzug
 ist, wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen der Vereinigung. Der Ausschluss kann nur durch die
 Generalversammlung mit einer einfachen Mehrheit erfolgen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte der Vereinigung. Ein Anspruch auf Vermögen und Rückzahlung der geleisteten Beiträge besteht nicht.

ARTIKEL 8: BEITRÄGE

Die Verbindlichkeit eines jeden Mitgliedes ist genau auf die Summe seiner Beiträge begrenzt. Diese werden jedes Jahr vom Verwaltungsrat auf einen festen Betrag gesetzt, wobei der Jahresbeitrag nicht höher sein darf wie einhundert Euro.

Der Beitrag ist jährlich fällig.

ARTIKEL 9: ANGESCHLOSSENE MITGLIEDER

Unter folgenden Bedingungen können Dritte als angeschlossene Mitglieder gelten. Als fördernde Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung Ansonsten haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder. Angeschlossene Mitglieder sind fördernde Mitglieder, Gönner, Ehrenmitglieder.

ARTIKEL 10: MITGLIEDERREGISTER

Am Vereinigungssitz führt der Verwaltungsrat ein Mitgliederregister. Dieses Register enthält Name, Vorname und Wohnsitz.

Gemäß dem Gesetz vom 27. Juni 1921 wird ein Recht auf Einsichtnahme gewährt.

KAPITEL III - ORGANE DER VEREINIGUNG

ARTIKEL 11: ORGANE DER VEREINIGUNG

Organe der Vereinigung sind:

- 1) Die Generalversammlung
- 2) Der Verwaltungsrat

ARTIKEL 12: GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie ist insbesondere zuständig für:

- Die Änderung der Satzung
- Die Bestellung und Abberufung der Verwalter
- Die den Verwaltern zu erteilende Entlastung
- Die Billigung des Haushaltsplans und Jahresabschluss
- Den Ausschluss eines Mitgliedes
- Die Umwandlung der Vereingung in eine Gesellschaft mit sozialer Zielsetzung
- Alle Beschlüsse, die über die Grenzen, der dem Verwaltungsrat gesetzlich aufgrund der Satzung verliehenden Befugnisse hinausgehen
- Jedes Mitglied hat das Recht den Generalversammlungen beizuwohnen und daran teilzunehmen. Die Generalversammlung wird in den durch das Gesetz oder die Satzung vorgesehenen Fällen oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Mitglieder vom Verwaltungsrat einberufen.

Alle Mitglieder einer Vereinigung haben bei der Generalversammlung gleiches Stimmrecht und die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Außerhalb der Tagesordnung dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die Satzung es ausdrücklich zulässt.

Über Änderungen der Satzung kann die Generalversammlung nur dann gültig beraten und beschließen, wenn die Änderungen ausdrücklich in der Ladung vermerkt sind und wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder bei der Generalversammlung anwesend sind.

Ein Änderungsbeschluss bedarf Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

ARTIKEL 13: EINBERUFUNG, TAGESORDNUNG UND BESCHLUSSFASSUNG DER GENERALVER-SAMMLUNGEN

Jedes Jahr muss wenigstens eine Generalversammlung einberufen werden. Diese findet im Januar statt. Es kann so oft eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, wie es für die Interessen der Vereinigung erforderlich ist. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wern mindestens 1/3 der Mitglieder dies beantragt.

Die Einberufung wird vom Verwaltungsrat durch einen einfachen Brief vorgenommen, der jedem Mitglied wenigstens 8 Tage vor der Versammlung zugesand wird. Darin werden die Tagesordnung, die Zeit und

der Ort der Versammlung bekannt gegeben.

Die Generalversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessem Verhinderung, vom Kassenwart geleitet. Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht, und jedes verfügt über eine Stimme.

Die Abstimmungsmodulitäten entsprechen denen, die im Gesetz vom 27. Juni 1921 vorgesehen sind.

ARTIKEL 14: VERWALTUNGSRAT

Die Vereinigung wird von einem Verwaltungsrat geleitet, der sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzt. Diese werden durch die Generalversammlung jährlich gewählt und können zu jeder Zeit von ihr abberufen werden. Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen Kassenwart und einen Schriftführer.

Die Verwalter üben ihr Mandat unentgeltlich aus.

Die Verwalter gehen hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Vereinigung keinerlei persönliche Verpflichtung ein. Ihre Haftung ist begrenzt auf die Ausführung ihres Mandates. Die Verwalter handeln als Kollegium.

ARTIKEL 15: EINBERUFUNG, TAGESORDNUNG UND BESCHLUSSFASSUNG VERWALTUNGSRAT Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder mindestens 1/3 der Verwalter wenigstens zweimal pro Jahr einberufen.

Die Tagesordnung ist der Ladung beizufügen.

Der Verwaltungsrat ist beschlüssfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

ARTIKEL 16: PROTOKOLLIERUNG VON BESCHLÜSSEN

Über die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates ist unter Angabe von Ort, Datum und Zeit ein Protokoll anzufertigen.

Auszüge daraus, die vor Gericht oder andersweitig vorzulegen sind, werden vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

KAPITEL IV - TÄGLICHE GESCHÄFTSFÜHRUNG, FINANZEN

ARTIKEL 17: VERTRETUNG DER VEREINIGUNG

Für alle Handlungen ist ein Beschluss des Verwaltungsrates erforderlich, damit die Vereinigung vor Drittpersonen rechtsgültig vertreten ist.

Gerichtsverfahren, sei es als Kläger oder Beklagter, werden im Namen der Vereinigung durch den Vorsitzenden geführt.

ARTIKEL 18: GESCHÄFTSJAHR, JAHRESABSCHLUSS UND HAUSHALTSPLAN, TÄTIFKEITSBERICHT Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

Die Buch- und Kassenführung der Vereinigung wird gemäß Artikel 17 des Gesetztes vom 27. Juni 1921 und dessen Ausführungserlassen geregelt. Danach wird der Verwaltungsrat den Haushaltsplan des nachfolgenden Geschäftsjahres und den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres aufsetzen. Konten, Haushalt und Berichte werden der ordentlichen Generalversammlung im Januar zur Billigung vorgelegt.

Gemäß Artikel 12 entscheidet die Generalversammlung über die Entlassung des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen Bericht über die Tätigleiten der Vereinigung.

KAPITEL V - SATZUNGSÄNDERUNG, AUFLÖSUNG, SCHLUSSBESTIMMUNG

ARTIKEL 19: SATZUNGSÄNDERUNG

Die Satzung darf nur gemäß den Bestimmungen der Artikel 8 und 20 des Gesetzes vom 27.Juni 1921 geändert werden.

ARTIKEL 20: AUFLÖSUNG

Im Falle der freiwilligen Auflösung wird die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren ernennen und ihre Befugnisse festsetzen. Der verbleibende Nettobestand nach der Tilgung der Schulden wird dem Belgischen roten Kreuz Sektion St. Vith zugeführt.

ARTIKEL 21: GRÜNDUNGSVERSAMMLUNG

In diesem Augenblick treten die Gründungsmitglieder in einer Generalversammlung zusammen und werden zu Verwaltungsmitgliedern gewählt.

Der Verwaltungsrat hat gewählt:

Als Vorsitzender: Roland Keller, Schönberg, Manderfelder Straße 28 - 4782 St. Vith

Als Schriftführer: Mike Keller, Schönberg, Dorfberg 11 - 4782 St. Vith

Als Kassierer: Jan Keller, Schönberg, Dorfberg 11 - 4782 St.Vith

Teil B: Fortsetzung

Gesehen zu Schönberg, Manderfelder Straße 28 - 4782 St. Vith, am 13.12.2018 in zwei Urschriften.

Unterschriften:

Roland Keller

Mike Keller